

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Benutzungsentgeltordnung der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017, in die die 1. Änderung vom 20. März 2019 und die 2. Änderung vom 14. März 2022 eingearbeitet wurden.

Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Ordnungen:

- Benutzungsentgeltordnung vom 22. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 2. Juni 2017)
- 1. Änderung - Benutzungsentgeltordnung vom 20. März 2019 (Amtsblatt Nr. 3/2019 vom 5. April 2019)
- 2. Änderung - Benutzungsentgeltordnung vom 14. März 2022 (Amtsblatt Nr. 2/2022 vom 20. Mai 2022)

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsentgeltordnung–

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 18. Mai 2017 die folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsentgeltordnung– beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme städtischer Immobilien im Rahmen privatrechtlicher Benutzungsverhältnisse zu kulturellen, schulischen, sportlichen, politischen, sozialen, geselligen oder kommerziellen Zwecken /Veranstaltungen nach Maßgabe der Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 –Benutzungsordnung–, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Entgelterhebung /Entgeltbemessung

- (1) Die Entgelterhebung erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, Art und Höhe der Entgelte bemessen sich nach den Entgeltverzeichnissen, welche als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung sind. Darüber hinaus können angemessene Kautionen von den Entgeltschuldnern erhoben werden.
- (2) Bei den in den Anlagen ausgewiesenen Entgelte sowie den pauschalen Betriebs- und Nebenkosten handelt es sich um Nettobeträge.
- (3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude sind Teil des Betriebs gewerblicher Art Kur und Tourismus und unterfallen der Umsatzsteuer. Zu den in der Anlage 2 ausgewiesenen Entgelten sowie den pauschalen Betriebs- und Nebenkosten ist daher die jeweils gültige Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung ist der Antragsteller oder der Veranstalter. Antragsteller und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch; gleiches gilt bei mehreren Entgeltschuldnern.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen mit dem wirksamen Abschluss der jeweiligen Nutzungsvereinbarungen.
- (2) Die Entgelte werden mit Rechnungslegung durch die Stadtverwaltung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart ist.
- (3) Die Zahlungsbedingungen werden in den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen festgelegt und/oder in den korrespondierenden Rechnungen ausgewiesen. Eine etwaig erhobene Kautions wird bei einwandfreier Rückgabe des benutzten Objektes auf das Benutzungsentgelt angerechnet oder in angemessener Frist zurückgezahlt.

§ 5 Ausfall wirksam zugesagter Benutzungen

- (1) Fällt eine wirksam zugesagte Benutzung aus, wird die Hälfte des in Anlage 1 festgelegten jeweiligen Grundentgeltes erhoben.
- (2) Die Erhebung des hälftigen Grundentgeltes entfällt, wenn der Antragsteller oder der Veranstalter den Ausfall der wirksam zugesagten Benutzung mindestens zwei Wochen vor dem Belegungszeitpunkt gegenüber der Stadtverwaltung mitteilt oder den Ausfall nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (3) Durch die Belegung tatsächlich entstandene Kosten sind in jedem Fall zu ersetzen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 – Vereinsförderrichtlinie –, in der jeweils geltenden Fassung, sind im Rahmen der Inanspruchnahme städtischer Immobilien zu kulturellen, schulischen, sportlichen, politischen, sozialen oder geselligen Zwecken/Veranstaltungen von der Entrichtung der entsprechenden Grundentgelte befreit, wenn die Benutzung ausschließlich den Zielsetzungen des jeweiligen Vereins dient.
- (2) Die in Absatz 1 normierte Befreiung ist auf kommunale Unternehmen der Stadt Bad Liebenstein entsprechend anzuwenden, soweit die Benutzung in Erfüllung herkömmlicher Gemeindeaufgaben erfolgt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Lesefassung

Entgeltverzeichnis

Grundentgelte

Bürgerhaus (§2 Nr. 4 Benutzungssordnung)

Saal (inkl. Küche, Theke, Bar)	100,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Küche, Bar)	85,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (inkl. Theke)	85,00 EUR	je Veranstaltungstag
Saal (exkl. Küche, Theke, Bar)	75,00 EUR	je Veranstaltungstag
Seniorenclubraum	80,00 EUR	je Veranstaltungstag

Betriebs- und Nebenkosten (pauschal)

Bürgerhaus

- Saal (inkl. Küche, Theke, Bar)	55,00 EUR	je Veranstaltungstag
- Saal (inkl. Küche, Bar)	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
- Saal (inkl. Theke)	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
- Saal (exkl. Küche, Theke, Bar)	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Seniorenclubraum	45,00 EUR	je Veranstaltungstag

Entgelte für Personaleinsätze

Techniker und Hilfskräfte	26,00 EUR	je Stunde
---------------------------	-----------	-----------

Entgeltverzeichnis

Grundentgelte

Comödienhaus (§ 2 Nr. 1 Benutzungordnung)

Zuschauersaal mit Bühne (322 m ²)	100,00 EUR	für die erste Stunde
	50,00 EUR	für jede weitere Stunde
Foyer	50,00 EUR	je Veranstaltungstag

Wandelhalle (§ 2 Nr. 2 Benutzungordnung)

Trinkhalle (452 m ²) ohne Trauzimmer	80,00 EUR	für die erste Stunde
	40,00 EUR	für jede weitere Stunde

Palais Weimar (§ 2 Nr. 3 Benutzungordnung)

Musikzimmer	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
Kuppelsaal	50,00 EUR	je Veranstaltungstag
Musikzimmer und Kuppelsaal	75,00 EUR	je Veranstaltungstag

Betriebs- und Nebenkosten (pauschal)

Comödienhaus - Zuschauersaal mit Bühne

1. Mai - 30. September	90,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober - 30. April	130,00 EUR	je Veranstaltungstag

Comödienhaus - Foyer

1. Mai - 30. September	45,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober - 30. April	65,00 EUR	je Veranstaltungstag

Wandelhalle

1. Mai - 30. September	90,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober - 30. April	130,00 EUR	je Veranstaltungstag

Palais Weimar - Musikzimmer oder Kuppelsaal

1. Mai - 30. September	45,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober - 30. April	65,00 EUR	je Veranstaltungstag

Palais Weimar - Musikzimmer und Kuppelsaal

1. Mai - 30. September	65,00 EUR	je Veranstaltungstag
1. Oktober - 30. April	100,00 EUR	je Veranstaltungstag

Entgelte für Technikeinsätze

Tontechnik und Mikrofone	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Bühnenbeleuchtung	30,00 EUR	je Veranstaltungstag
Projektion	30,00 EUR	je Veranstaltungstag

Entgelte für Personaleinsätze

Techniker und Hilfskräfte	26,00 EUR	je Stunde
---------------------------	-----------	-----------

Comödienhaus - Dauernutzung Veranstaltungsbetrieb

Pauschale für Grundentgelt, Betriebs- und Nebenkosten und Entgelte für Technik und Personal	400,00 EUR	je Veranstaltungstag
---	------------	----------------------

Die Dauernutzung ist im Belegungsplan festzuhalten.